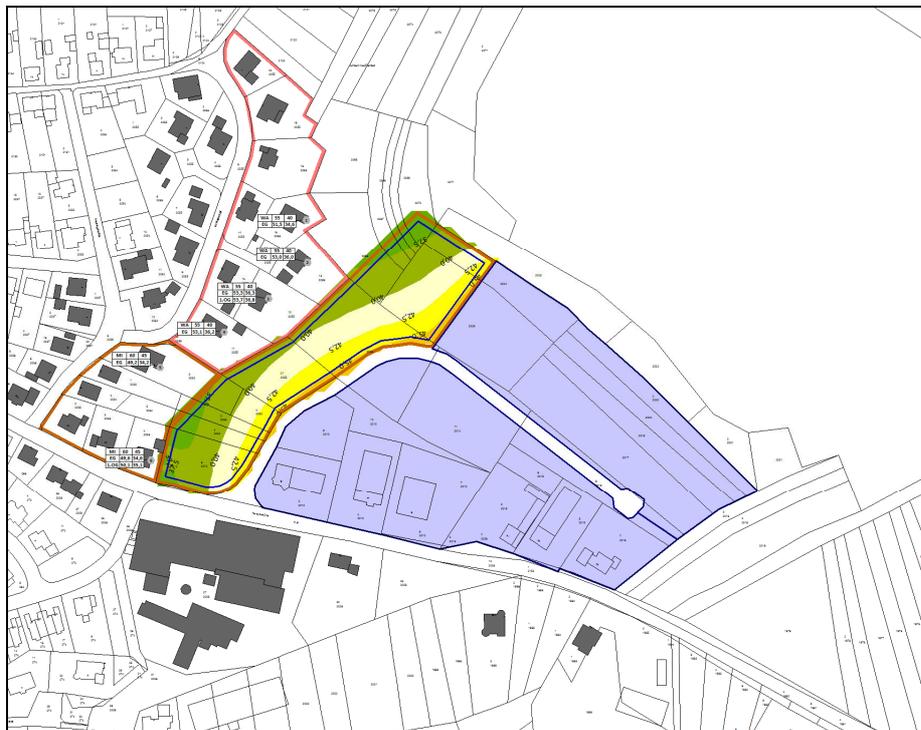


ORTSGEMEINDE GEISELBERG

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SEEBERG, 2. ERWEITERUNG, 3. ÄNDERUNG“



SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Projekt 907 / Stand: 29. Juni 2018

Geiselberg

Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“

Schalltechnische Untersuchung zu dem Bebauungsplan

Dieser Bericht besteht aus 12 Seiten und den Anhängen A bis B. (907_stu1_180629)

Berichtsnummer: 907-1

Berichtsdatum: 29. Juni 2018

Auftraggeber: Ortsgemeinde Geiselberg
über die
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
Friedhofstraße 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

Aufgabenstellung: Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans war zu prüfen, ob der ehemals vorgesehene Lärm- und Sichtschutzwall entfallen kann.

Erarbeitet durch: WSW & Partner GmbH

Bearbeitung:



Dipl.-Ing. (FH) Ute Lehnertz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	5
2 Beschreibung der räumlichen Situation	6
3 Grundlagen	6
4 Gewerbelärm aus dem Plangebiet an den vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen	6
4.1 Beurteilungsgrundlagen	6
4.2 Vorgehensweise	8
4.3 Erarbeitung eines digitalen Simulationsmodells	8
4.4 Durchführung von Ausbreitungsrechnungen	9
4.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse	9
4.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse	10
4.7 Fazit	10

Tabellen

Tabelle 1	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	7
-----------	--	---

Anhänge A bis B

Anhang A Pläne

Plan A01	Auszug des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“, Bearbeitungsstand Juni 2018
Plan A02	Gwerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Tag 06:00-22:00 Uhr, Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Plan A03	Gwerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Nacht 22:00-06:00 Uhr, Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Anhang B Tabellen

Tabelle B01 Dokumentation umgesetzten Schalleistungspegel

1 Aufgabenstellung

Der in den 1990er Jahren aufgestellte Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ regelt die Bebauung für ein Gewerbe- und Industriegebiet im Südosten der Ortsgemeinde Geiselberg. Im Westteil des Planes ist ein Mischgebiet als „Pufferstreifen“ zu den westlich angrenzenden bestehenden schutzwürdigen Nutzungen festgesetzt. Hier ist in Richtung der Seebergstraße und der Straße „Im Weißenfeld“ in dem Bebauungsplan ein Lärmschutzwall festgesetzt, der bisher nicht errichtet worden ist. In der Begründung zu dem Bebauungsplan wird auf die akustische und optische Abschirmung des Lärmschutzwalls Bezug genommen. Eine schalltechnische Untersuchung zu der Erforderlichkeit oder der abschirmenden Wirkung des Lärmschutzwalls wurde damals nicht angefertigt.

Zwischenzeitlich wurde das städtebauliche Konzept seitens der Gemeinde nochmals überprüft. Insbesondere der festgesetzte Lärmschutzwall erscheint aus Gründen des Schallschutzes nicht zwingend erforderlich. Daher beauftragte die Gemeinde eine schalltechnische Untersuchung, um Aufschluss über die Erforderlichkeit des Lärmschutzwalles zu erhalten.

Im Zuge der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde untersucht und beurteilt, ob der Lärmschutzwall aus schalltechnischer Sicht erforderlich ist. Zum einen war zu klären, ob auch bei Wegfall des Lärmschutzwalls die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ sichergestellt werden kann. Zum anderen war zu prüfen, ob der festgesetzte Lärmschutzwall und seine abschirmende Wirkung im Zuge der bisher erteilten Genehmigungen berücksichtigt worden war. Diese Prüfung wurde durch die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass bei den bisher erteilten Genehmigungen, der festgesetzte Lärmschutzwall keine Rolle spielte.

Die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“, Bearbeitungsstand Juni 2018, ist im Plan A01 im Anhang A dargestellt.

In dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten wurde die folgende Aufgabenstellung untersucht und bewertet:

- **Gewerbelärm aus dem Plangebiet an den vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen:** Geräuscheinwirkungen an den vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete.
Beurteilungsgrundlage: DIN 18.005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2002 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zu DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ vom Mai 1987 bzw. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

2 Beschreibung der räumlichen Situation

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortsgemeinde Geiselberg. Im Süden wird das Plangebiet durch die Hauptstraße begrenzt. In dem Mischgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“ sind keine Nutzungen vorhanden. In den östlich daran angrenzenden Gewerbegebieten sind teilweise gewerbliche Nutzungen vorhanden. Südlich der Hauptstraße sind ebenfalls in den Gewerbegebieten entsprechende Nutzungen vorhanden.

Westlich entlang der Seebergstraße und der Straße „Im Weißenfeld“ grenzt der Bebauungsplan Änderungs- und Erweiterungsplan 1 zum Bebauungsplan „Auf dem Heidenhübel“ an. Im Bereich der Seebergstraße setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet fest. Die nördlich daran anschließenden Flächen im Bereich der Straße „Im Weißenfeld“ sind als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Lage der schutzwürdigen Nutzungen ist im Plan A02 im Anhang A dargestellt.

3 Grundlagen

Diesem schalltechnischen Gutachten liegen die folgenden Eingangsdaten zugrunde:

- (1) Vorabzug des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“, Bearbeitungsstand Juni 2018, Planungsbüro WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern,
- (2) Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“, Stand Juni 1993, Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben,
- (3) Auszüge aus dem Änderungs- und Erweiterungsplan 1 zum Bebauungsplan „Auf dem Heidenhübel“, Ortsgemeinde Geiselberg über die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben,
- (4) Katasterplan in Form digitaler Daten, Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

4 Gewerbelärm aus dem Plangebiet an den vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen

4.1 Beurteilungsgrundlagen

In dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ sind Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen, von denen Geräuscheinwirkungen auf die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld ausgehen. Es ist zu prüfen, ob der in dem Bebauungsplan vorgesehene Lärmschutzwall erforderlich ist, um eine schalltechnische Verträglichkeit zwischen den verschiedenen Nutzungen sicherzustellen.

Die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens stellt das

(5) *Bundes-Immissionsschutzgesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,

dar.

Bei städtebaulichen Aufgabenstellungen, wie der Aufstellung eines Bebauungsplans, ist originär die

- (6) DIN 18.005 Teil 1 „*Schallschutz im Städtebau*“ vom Juli 2002 in Verbindung mit dem
(7) Beiblatt 1 zu DIN 18.005 „*Schallschutz im Städtebau*“ Teil 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ vom Mai 1987

die maßgebliche Beurteilungsgrundlage. In Beiblatt 1 der DIN 18005 werden „schalltechnische Orientierungswerte“ für die städtebauliche Planung genannt, die im Sinne einer Lärmvorsorge soweit wie möglich eingehalten werden sollen.

Über die Vorgaben der DIN 18005 hinaus nennt die

- (8) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz „*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)*“ vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017,

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an den schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf den Sonderfall Kerngebiete und urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18005. Da die DIN 18005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen.

Die nachfolgende Tabelle 1 listet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf.

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Nr.	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00, lauteste Nachtstunde)
1	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
2	Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	50	35
3	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete §§ 4 und 2 BauNVO	55	40
4	Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete §§ 5, 6 und 7 BauNVO	60	45
5	Urbane Gebiete § 6a BauNVO	63	45
6	Gewerbegebiete § 8 BauNVO	65	50
7	Industriegebiete § 9 BauNVO	70	70

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 auf die Gesamtbelastung durch Gewerbelärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die

Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Bestimmung der Vorbelastung durch andere Anlagen und damit auch die Berechnung der Gesamtbelastung kann nach dem Abschnitt 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschemissionen aufgrund der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) ist außerdem nach Absatz 2 dieses Abschnitts davon auszugehen, dass die Geräuscheinwirkungen aufgrund der zu beurteilenden Anlage keinen relevanten Immissionsbeitrag leisten.

4.2 Vorgehensweise

Unabhängig von den derzeit vorhandenen Nutzungen wurde in einem 1. Untersuchungsschritt ermittelt, welche Schallabstrahlung von den Gewerbegebietsflächen möglich ist, damit in dem im Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ ausgewiesenen Mischgebiet die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dabei war es ausreichend, die Gewerbegebiete nördlich der Hauptstraße in die Betrachtung einzustellen. Die Gewerbegebiete südlich der Hauptstraße sind für die kritischen schutzwürdigen Nutzungen in dem Allgemeinen Wohngebiet entlang der Straße „Im Weißenfeld“ nicht mehr als relevant einzustufen. Dies gilt ebenso für die in deutlich größerem Abstand ausgewiesenen Industriegebiete. Dazu wurden die Gewerbegebietsflächen als Flächenschallquellen umgesetzt und deren Schallabstrahlung so lange erhöht, bis an dem Rand (Baugrenze) des Mischgebiets die maßgeblichen Immissionsrichtwerte am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A) erreicht werden. In einem 2. Untersuchungsschritt wurde anschließend ermittelt, welche Geräuscheinwirkungen in diesem Fall an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ einstellen. Bei den Berechnungen wurde der festgesetzte Lärmschutzwall nicht berücksichtigt.

4.3 Erarbeitung eines digitalen Simulationsmodells

Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurde ein digitales Simulationsmodell erstellt, um die für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig zu erfassen und in ein abstraktes Computermodell umzusetzen. In der vorliegenden Aufgabenstellung wurden berücksichtigt:

- die maßgeblichen Schallquellen (Gewerbegebietsflächen nördlich der Hauptstraße); die Höhenlage der Flächenschallquellen wurde so gewählt, dass eine Mindesthöhe von 2m über Gelände nicht unterschritten wird,
- die vorhandene Bebauung außerhalb des geplanten Mischgebiets und der zu berücksichtigenden Gewerbegebietsflächen,

- die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen schutzwürdigen Nutzungen.

Das digitale Simulationsmodell ist in den Plänen A02 und A03 im Anhang A dargestellt, die ermittelten zulässigen, flächenbezogenen Schallleistungspegel sind in der Tabelle B01 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

4.4 Durchführung von Ausbreitungsrechnungen

Anschließend wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Als Berechnungsvorschrift wird die

- (9) *DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“* vom Oktober 1999, alternatives Verfahren

herangezogen.

Die Berechnungen wurden mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm Soundplan 8.0 der Braunstein & Berndt GmbH durchgeführt.

Zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung wurden in dem geplanten Mischgebiet flächendeckende Rasterlärnkarten auf der kritischen Höhe von 4,5 m über Gelände berechnet. Die Rasterlärnkarten zeigen flächenhaft die Bereiche gleicher Geräuscheinwirkungen.

4.5 Darstellung der Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in den folgenden Plänen im Anhang A dargestellt:

- Plan A02 Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Tag 06:00-22:00 Uhr, Rasterlärnkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Plan A03 Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Nacht 22:00-06:00 Uhr, Rasterlärnkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Für die nördliche Gewerbegebietsfläche ergibt sich eine zulässige flächenbezogene Schallabstrahlung von 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts, für die südliche Gewerbegebietsfläche, die durch die Straße von der Mischgebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ getrennt ist, 62,5 dB(A)/m² tags und 47,5 dB(A)/m² nachts.

Die so ermittelte maximal zulässige Schallabstrahlung von den Gewerbegebietsflächen ergibt sich aus der bestehenden Festsetzung eines Mischgebiets.

In einem 2. Untersuchungsschritt wurden für die bestehenden schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ unter Berücksichtigung der ermittelten, maximal zulässigen Schallabstrahlung die resultierenden Beurteilungspegel für repräsentative Immissionsorte ermittelt und in Form von Pegeltabellen ausgegeben, die ebenfalls in den o.g. Plänen A02 und A03 dargestellt sind.

4.6 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Die Pläne A02 und A03 zeigen, dass bei Verwendung der o.g. flächenbezogenen Schalleistungspegel, die die maximal zulässige Schallabstrahlung darstellen, im Bereich des heute bereits planungsrechtlich festgesetzten Mischgebiets die Immissionsrichtwerte an der Baugrenze gerade eingehalten werden. Eine höhere Schallabstrahlung der Gewerbegebietsflächen ist aufgrund der bereits gegebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Legt man diese maximal zulässige Schallabstrahlung den Berechnungen zu den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen zugrunde, so ergeben sich im Allgemeinen Wohngebiet am kritischen Immissionsort „Im Weißenfeld 13“ Beurteilungspegel, die am Tag mindestens 1,3 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) liegen, in der Nacht mindestens 3,2 dB unter dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Somit ist nachgewiesen, dass auch ohne Lärmschutzwall die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

Somit ist der in dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ festgesetzte Lärmschutzwall aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich, um ein vertragliches Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen sicherzustellen.

4.7 Fazit

Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass unter Berücksichtigung zulässiger Schallabstrahlung aus den Gewerbegebieten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen entlang der Seebergstraße und der Straße „Im Weißenfeld“ eingehalten werden. Aus schalltechnischer Sicht ist der Lärmschutzwall nicht erforderlich.

Die detaillierte Überprüfung der schalltechnischen Auswirkung der ansiedlungswilligen Betriebe kann auf Ebene des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgen. Die dort anzuwendenden Beurteilungsvorschriften stellen eine schalltechnische Verträglichkeit sicher. Die ansiedlungswilligen Betriebe, Nutzungen und Anlagen müssen im Rahmen des Bauantrags per Einzelnachweis die Einhaltung der Vorschriften der relevanten schalltechnischen Regelwerke, wie z.B. der „*Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)*“ vom

26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017, belegen. Der ggf. notwendige Schallschutz ist durch bauliche, technische und organisatorische Einzelmaßnahmen auf den Betriebsgrundstücken zu erbringen. Durch entsprechende in den Regelwerken vorhandene Festlegungen zum Umgang mit der Gesamtbelastung kann in der vorliegenden Planungssituation ein ausreichender Schallschutz sichergestellt werden.

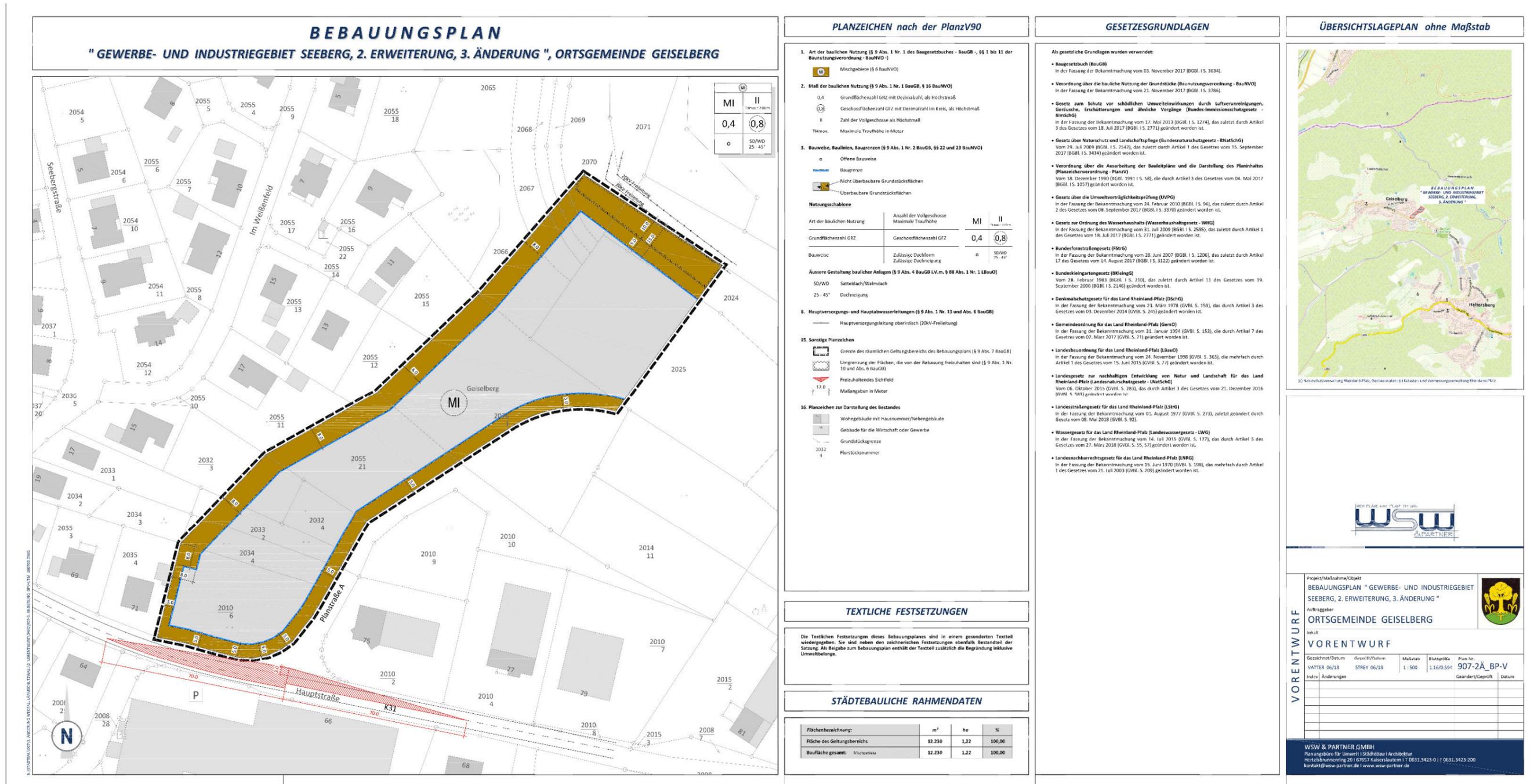
Anhänge A bis B

Anhang A Pläne

- Plan A01 Auszug des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“, Bearbeitungsstand Juni 2018
- Plan A02 Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Tag 06:00-22:00 Uhr, Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Plan A03 Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet, Nacht 22:00-06:00 Uhr, Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet und Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Anhang B Tabellen

- Tabelle B01 Dokumentation der umgesetzten Schalleistungspegel



Plan A01 : Vorabzug Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung“ (ohne Maßstab)

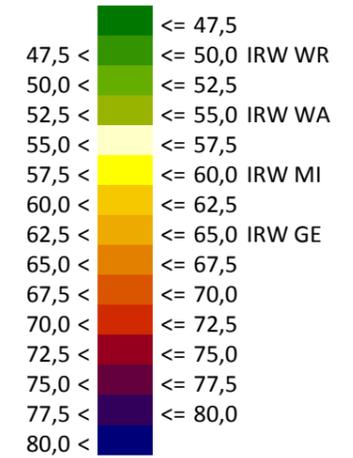


Zeichenerklärung

- Gebäude
- Baugrenze
- Flächenquelle
- Fassadenpunkt
- K

 Konflikt-Fassadenpunkt
- Pegeltabelle
- Mischgebiete
- Allgemeine Wohngebiete

Beurteilungspegel Tag LrT 4,5 m über Gelände



Ergebnisdatei-Nr. 3



Projekt
Geiselberg - Bebauungsplan "Gewerbegebiet
Seeberg, 2. Erweiterung" 2. Änderung (Lärmschutzwall)
Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan

Auftraggeber
OG Geiselberg

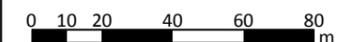
Inhalt
Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im
vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet
Tag 06:00-22:00 Uhr
Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet
Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen
Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bplans

Stand
29.06.2018

Projektnummer
907

Plan-Nr.
A02

Maßstab 1:2000



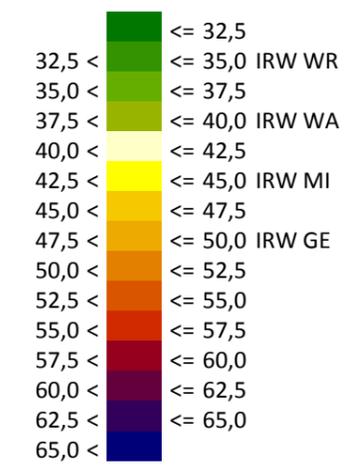
Blattgröße
420 x 297

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de



- ### Zeichenerklärung
- Gebäude
 - Baugrenze
 - Flächenquelle
 - Fassadenpunkt
 - Konflikt-Fassadenpunkt
 - Pegeltabelle
 - Mischgebiete
 - Allgemeine Wohngebiete

Beurteilungspegel Nacht LrN 4,5 m über Gelände



Ergebnisdatei-Nr. 3



Projekt
Geiselberg - Bebauungsplan "Gewerbe - und Industrie-
gebiet Seeberg, 2. Erweiterung, 3. Änderung"
Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan

Auftraggeber
OG Geiselberg

Inhalt
Gewerbelärm im geplanten Mischgebiet und im
vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet
Nacht 22:00-06:00 Uhr
Rasterlärmkarte 4,5 m über Gelände im Mischgebiet
Beurteilungspegel an den vorhandenen schutzwürdigen
Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bplans

Stand 29.06.2018	Projektnummer 907	Plan-Nr. A03
Maßstab 1:2000 0 10 20 40 60 80 m		Blattgröße 420 x 297

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

Tabelle B01: Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel eps WA (datei 03)

Name	Quelltyp	I oder S m,m ²	L'w dB(A)	Lw dB(A)	Tagesgang	
GE Nord N	Fläche	13406,5	45,0	86,3	22-6	
GE Nord T	Fläche	13406,5	60,0	101,3	6-22	
GE Süd N	Fläche	19951,3	47,5	90,5	22-6	
GE Süd T	Fläche	19951,3	62,5	105,5	6-22	

Tabelle B01: Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel
eps WA (datei 03)

Legende

Name		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
Tagesgang		Name des Tagesgangs